

TE Vwgh Beschluss 2021/11/16 Fr 2021/07/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §38 Abs4

VwGG §59

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. Bachler und Mag. Haunold als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Sinai, über den Fristsetzungsantrag des Vereins „P“ in G, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH in 1180 Wien, Weimarer Straße 55/1, gegen das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Angelegenheit nach dem Niederösterreichischen Auskunftsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz, den Beschluss gefasst:

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

- 1 Das Verwaltungsgericht hat das Erkenntnis vom 20. Oktober 2021, ZI. LVwG-AV-268/001-2021, erlassen und eine Abschrift desselben sowie eine Kopie des Zustellnachweises dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt.
- 2 Das Verfahren über den Fristsetzungsantrag war daher gemäß § 38 Abs. 4 VwGG einzustellen.
- 3 Nach dem sich aus § 59 VwGG ergebenden Antragsprinzip kann Aufwandersatz nur zugesprochen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird (vgl. VwGH 2.9.2020, Ra 2016/08/0006, mwN). Vorliegend wurde ein solcher Antrag nicht gestellt.

Wien, am 16. November 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:FR2021070004.F00

Im RIS seit

01.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at